

## IV.

## Besteuerung und Zwangsvollstreckung.

Das Steuersystem der Stadt Freiberg ist ein gemischtes, wenn man überhaupt von einem System sprechen kann da, wo das Ganze nicht nach einem allgemeinen Prinzip angelegt, sondern allmählich je nach dem vortretenden Bedürfnis und der herrschenden Auffassung entstanden ist. Die Durchführung eines richtigen Kommunalsteuersystems, welches sich auf Grund genauer Kenntnisse der Verhältnisse der Steuerzahler auf eine diesen Verhältnissen angepasste Besteuerung des Einkommens und Grundbesitzes stützt und daneben nur noch gewisse indirekte Abgaben Vergnügungen, Besitzwechsel u. s. w. zur Erhebung bringt, wird erst möglich sein, wenn auf der andern Seite im Staat und Reich ein Steuersystem durchgeführt ist, welches in der Hauptsache auf die Besteuerung der großen Konsumartikel gegründet ist und die direkte Besteuerung von Einkommen und Grundbesitz den Gemeinden überläßt.

An indirekten Abgaben werden in Freiberg erhoben:

1. auf Grund des Regulativs vom 19. Januar 1875:

- a. Abgaben beim Besitzwechsel von Immobilien 1% des Werths des veräußerten Grundstücks zur Schuldentilgung,
- b.  $\frac{1}{2}$ % des Brandversicherungswerthes bei Gebäuden, welche unter Abtheilung A. und B. des Brandversicherungskatasters begriffen sind, zur Straßenbeleuchtung.
- c. Ferner wird aus gleichem Anlaß auf Grund Herkommens ohne regulativmäßige Unterlagen 0,13% des Kaufpreises bez. Werths veräußerter Grundstücke zur Armenkasse und 0,8% desgleichen für das geistliche Einkommen erhoben.
- d. Abgaben von fremden in Freiberg nicht wesentlich aufhältlichen Personen, welche durch Vorstellungen und dergleichen einen Erwerb suchen, und zwar:
  - a. 1 Mk. — Pf. wegen jeder theatralischen oder sonstigen Vorstellung im Schauspielhause,
  - b. 1 " 50 " wegen jeder Seiltänzer-, Kunstreiter- oder akrobatischen Vorstellung außerhalb des Schauspielhauses,
  - c. — " 75 " bis 1 Mk. 50 Pf. wegen jeder Taschenspieler-, Gaukler-, Puppen-Theatervorstellung,
  - d. — " 75 " bis 1 Mk. 50 Pf. wegen jeden Tages, an dem eine Menagerie, ein Wachsfiguren-Kabinet, eine Naturalienammlung oder irgend eine andere Sehenswürdigkeit ausgestellt ist,
  - e. — " 50 " bis 3 Mk. — Pf. wegen jeden Konzerts oder Deklamatoriums, das in einem öffentlichen Lokale oder in geschlossener Gesellschaft gegen ein von dieser verabreichtes Honorar oder gegen Eintrittsgeld veranstaltet wird,
  - f. — " 50 " bis 2 Mk. — Pf. wegen jeder wissenschaftlichen Vorlesung, welche gewerbsmäßig gehalten wird,